

Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.

Gewässerraum, Ried-Brig

Auflageprojekt

Technischer Bericht

	Masstab	Erstellt	ami
		Geprüft	swe
		Gesehen	...
		Datum	Oktober 2015
	Plan Nr.:	Format	-

Verteiler

Gemeinde Ried-Brig, 3911 Ried-Brig	(1 Ex.)
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau DSVF	(5 Ex.)

Impressum

Autor(en):	A. Mischler und S. Werlen
Druckdatum:	14. Dezember 2015
Seitenzahl:	8
Anhänge:	5
Projekt:	230195
Datei:	20151214_TB_GWR_RiedBrig.docx

Inhaltsangabe

1	Kontext / Ausgangslage.....	1
2	Gesetzliche Grundlagen	2
3	Festlegung des Gewässerraums.....	2
3.1	Datengrundlagen	2
3.2	Notwendigkeit des Gewässerraums	4
3.3	Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung	5
3.4	Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen	6
4	Schlussbemerkungen / Fazit	7
5	Literatur- / Quellenverzeichnis	7
6	Anhang	8

1 Kontext / Ausgangslage

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (kWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt, öffentlich aufgelegt und homologiert werden. Die Gemeinde Ried-Brig beauftragte die wasser/schnee/lawinen - Ingenieurbüro A. Burkard AG in Brig am 7. Mai 2015 mit der technischen Festlegung der Gewässerräume der Fliessgewässer mit Gewässerraumbedarf. Weiter werden die Dokumente für die öffentliche Auflage vorbereitet.

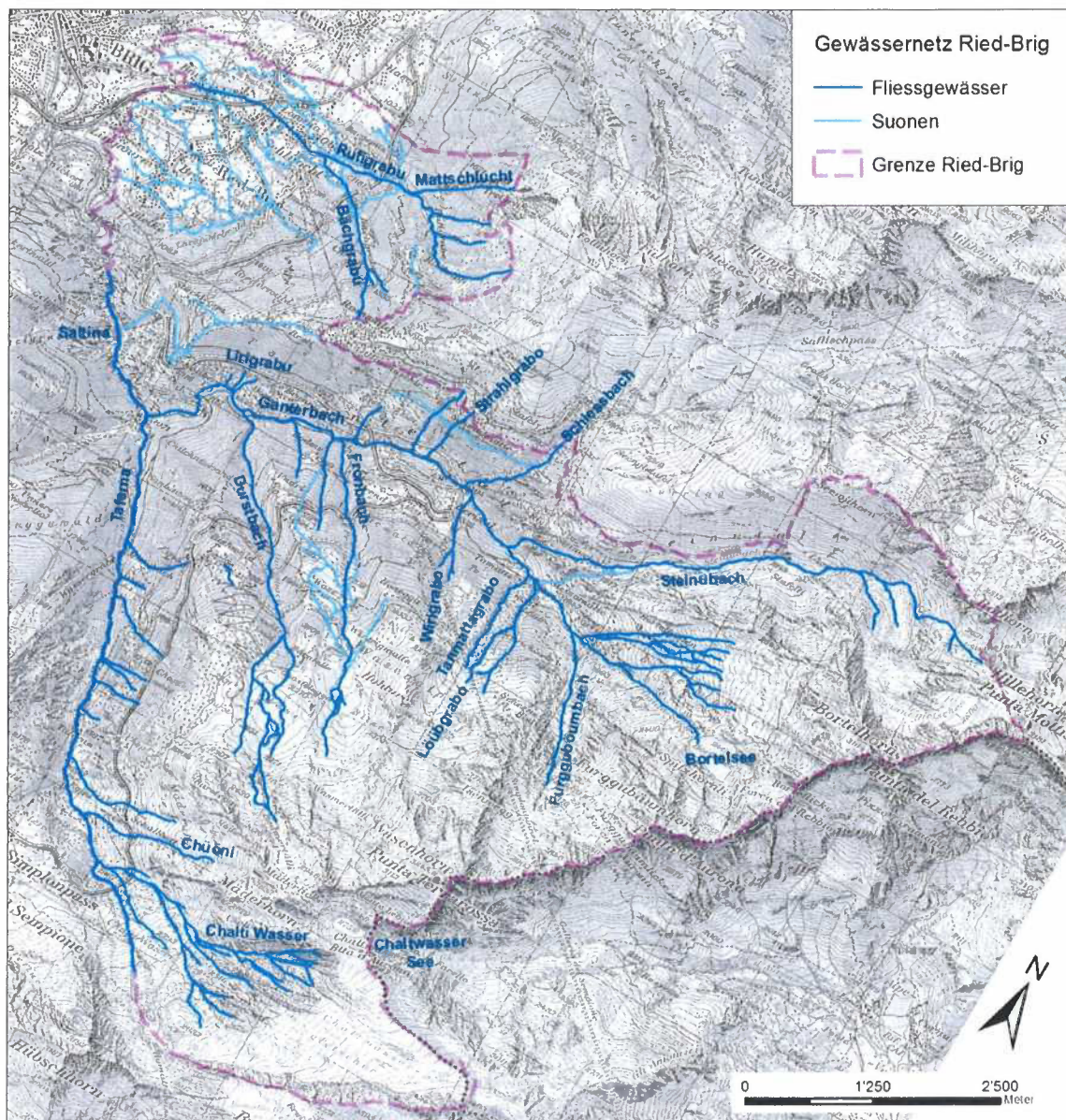


Abbildung 1

Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Ried-Brig.

2 Gesetzliche Grundlagen

Das technische Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraums und der Inhalt der Dokumente der Planaufgabe stützen sich auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton.

- > Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 08. September 2015)
- > Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Januar 2014)
- > Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013. Insbesondere Art. 51 kGSchG: neue Bestimmungen kWBG.
- > Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007
Inklusive Änderungen gemäss Art. 51 kGSchG (in Kraft ab 01. Januar 2014)
insbesondere Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers
- > Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007

Das kantonale Wasserbaugesetz legt das Genehmigungsverfahren für den Gewässerraum fest. Gewässerräume müssen gemäss Gewässerschutzverordnung bis zum 31.12.2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden.

3 Festlegung des Gewässerraums

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Inventar der Gewässer

Die hinsichtlich Gewässerraum zu untersuchenden Gewässer werden im kantonalen Inventar der öffentlichen Gewässer definiert. Nach Sichtung der Datengrundlagen und in Rücksprache mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) des Kantons Wallis wurden fünf Fliessgewässer mit einem Gewässerraumbedarf ermittelt (siehe Tabelle 2). Bezüglich Stehgewässer ist kein Gewässerraumbedarf vorhanden (siehe Tabelle 1).

Die Lage und Geometrie der untersuchten Bäche ist auf der Abbildung 1 oder dem Datengrundlagen-Plan B1 im Anhang dargestellt.

Seen	GWR-Bedarf	Bemerkung
Bortelsee	Nein	
Chaltwasser-See	Nein	

Tabelle 1: Gewässerraumbedarf für Stehgewässer.

Fliessgewässer	GWR-Bedarf	Bemerkung
Bächgrabu	Ja	Beurteilung bis Passstrasse
Chalti Wasser	Nein	
Chüöni	Nein	
Durstbach	Nein	
Fronbach	Nein	
Furgguböümbach	Nein	
Ganterbach (Saltina)	Ja	Nur im Auengebiet Grund
Lirigrabu	Nein	
Löübgrabo	Nein	
Mattschlucht	Nein	
Mittubäch	Nein	
Rufigrabu	Ja	Beurteilung bis Passstrasse
Saltina	Ja	Nur im Auengebiet Grund
Schiessbach	Nein	
Steinubach	Nein	
Strahlgrabo	Nein	
Taferna	Ja	Nur im Auengebiet Grund
Tanmattagrabo	Nein	
Wirigrabo	Nein	

Tabelle 2: Gewässerraumbedarf für die Fliessgewässer.

3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte

Hydrologische Gefahrenkarten liegen für den Rufigraben und den Bächgraben vor [15]. Diese wurden im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt [14] erstellt, für welches die Massnahmen 2014/15 umgesetzt wurden. Neue Hochwasserschutzmassnahmen sind aktuell keine geplant.

3.1.3 Renaturierungsplanung und –massnahmen

In der strategischen Planung für die Revitalisierung der Fliessgewässer werden Massnahmen vorgeschlagen für das Auengebiet Grund [13]. Dieses Gebiet liegt beim Zusammenfluss des Ganterbachs und der Taferna sowie dem Ursprung der Saltina. Zudem ist es im Inventar der Auen von nationaler Bedeutung eingeschrieben [15].

Als Massnahmen werden die Sanierungen von bestehenden Schwellen sowie von deren Fischaufstieg/-abstieg vorgeschlagen. Des Weiteren sollten Uferverbauungen rückgebaut und durch ein vielfältig strukturiertes Ufer ersetzt werden (natürliche Ufervegetation, punktuelle Aufweitungen). Bezüglich dieser Massnahmen besteht zurzeit kein konkretes Projekt.

3.1.4 Andere standortbezogene Projekte

Standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse bestehen keine und sind derzeit keine geplant.

3.1.5 Zonennutzungsplan

Die aktuelle Parzellenraasterung sowie der Zonennutzungsplan sind auf dem Datengrundlagen-Plan B1 im Anhang dargestellt.

3.1.6 Schutzinventare

Gemäss [16] und [17] bestehen im Untersuchungsperimeter die folgenden Schutzzonen:

- > Kantonaler Schutzerlass: Grund (Nr. 451.333) und Achera Biela (Nr. 451.121)
- > Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung: Gebiet Grund
- > Naturschutzzone von kantonaler Bedeutung Nkt 19 und Nkt 24
- > Naturschutzzonen von kommunaler Bedeutung Nko 40 und Nko 41
- > Landschaftsschutzzone von kommunaler Bedeutung: Lko 41 und Gebiet „Gantertäl Nord“
- > Diverse Quellschutzzonen S1, S2 und S3
- > Diverse Quellschutzbereiche Au

Von den vorhandenen Schutzzonen hat nur die Auenschutzzone Grund einen Einfluss auf die Gewässerraumbreite.

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

3.2.1 Liste für Gewässer mit Gewässerraumbedarf

Auf dem Gemeindegebiet Ried-Brig muss für den Bächgrabu, Ganterbach, Rufigrabu, Saltina und die Taferna ein Gewässerraum ausgewiesen werden (siehe Tabelle 2 und Abbildung 1).

Die aufgelisteten Gewässer befinden sich in Siedlungsnähe oder in einem Gebiet mit Naturschutzinteressen (Gebiet Grund).

3.2.2 Liste für Gewässer ohne Gewässerraumbedarf

Die meisten Gewässer liegen in Waldgebieten oder in höheren Lagen weit ausserhalb von Siedlungsgebieten. Da zudem keine gewässernahen Anlagen- und Renaturierungsprojekte vorliegen, muss kein Gewässerraum ausgewiesen werden. Die entsprechenden Fliess- und Stehgewässer sind in der Tabelle 2 und Tabelle 1 namentlich aufgelistet.

Im Untersuchungsperimeter bestehen zudem mehrere Suonen. Diese Gewässer wurden künstlich errichtet, weshalb auch hier auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittsunterteilung

3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Für die Saltina, Taferna und den Ganterbach erfolgt die Abschnittseinteilung gemäss der kantonalen Datenbank „BD-Eaux“ [12]. Gemäss dieser wird für den Ganterbach-Abschnitt die Bezeichnung SAL13 verwendet. Die Breitenvariabilität der Bachabschnitte ist ausreichend, womit auf die bestehende Gerinnesohlenbreite kein Korrekturfaktor angewendet werden muss.

Abschnitt	Bemerkung	Best. Gerinnesohlenbreite [m]	Korr. Faktor [6]	Massg. Gerinnesohlenbreite für GWR-Bestimmung [m]
SAL12	Gerinne offen, in Auenschutzgebiet	9	1	9
SAL13		7	1	7
TAF01		10	1	10
TAF02		10	1	10

Tabelle 3

Abschnittseinteilung und die entsprechende Gerinnesohlenbreiten für das Auengebiet „Grund“.

Die Unterteilung und die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten des Rufigraben und Bächgrabu wurde auf Basis von [12] und [14] vorgenommen.

Abschnitt	Bemerkung	Best. Gerinnesohlenbreite [m]	Korr. Faktor [6]	Massg. Gerinnesohlenbreite für GWR-Bestimmung [m]
RUF02	Gerinne offen (Abschnitt gemäss [12])	1.5	(2)	2
RUF03	Gerinne offen	1.5	(1.5)	2
RUF04	Bachschale unterhalb Nationalstrasse	1	(2)	2
RUF05	Gerinne offen	2	1	2
RUF06	Durchlass	3.7	(2)	2
RUF07	Gerinne offen mit Unterhaltszufahrt	2	1	2
RUF08	Gerinne offen	2	1	2
RUF09	Geschiebesammler	2	1	2
RUF10	Natürliches Gerinne in Waldgebiet	-	-	-
BAE01	Natürliches Gerinne teilweise in Waldgebiet	< 1	1	< 1
BAE02	Natürliches Gerinne in Waldgebiet	-	-	-

Tabelle 4

Abschnittseinteilung und die entsprechende Gerinnesohlenbreiten für den Rufigraben und Bächgrabu.

Auf den Abschnitten RUF02, RUF03 und RUF07 ist die Breitenvariabilität durch Blocksätze oder angrenzende Strassenabschnitte teilweise eingeschränkt. Im Bereich der Bachschale (RUF04) fehlt sie komplett. Unter der Annahme einer homogenen „natürlichen Gerinnensohlenbreite“ wird die massgebende Gerinnebreite überall auf 2 m festgelegt. Dabei geht man von den naturnahen Vergleichsstrecken RUF05 und RUF08 aus. Die Querprofile sind auf der Planbeilage B2 dargestellt.

3.3.2 Abschnittunterteilung

Die zu untersuchenden Gerinne wurde gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton in Abschnitte unterteilt (siehe Tabelle 3 und Tabelle 4).

In der Planbeilage B3.1 sind die Lage und die Geometrie der einzelnen Abschnitte ersichtlich. Auf dem Plan B2 sind repräsentative Querprofile mit Fotos dokumentiert.

3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Der minimale (theoretische) Gewässerraum ist der festzulegende Gewässerraum, welcher mit der Formel gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1 oder 2 vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig bestimmt wird. Dieser Bereich muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann. Die theoretischen Gewässerraumbreiten sind in den Tabelle 5 und Tabelle 6 und in der Übersichtstabelle im Anhang A erfasst.

3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraums

Aufgrund der Vorgaben GSchV Art. 41a Abs. 3 bis Abs. 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum, welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird.

Abschnitt	GWR – Breite [m]		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
	Theo.	Eff.	
SAL12	17	17-21	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 1
SAL13	37	37-72	Da aktuell nur eine strategische Planung vorliegt und kein konkretes Renaturierungsprojekt besteht, wird der Gewässerraum anhand der aktuellen Topografie und unter Berücksichtigung der Auenschutzgebietsgrenze angepasst. In den Abschnitten TAF01, TAF02 und SAL13 ist nur die orografisch rechte Gewässerseite auf dem Gemeindegebiet von Ried-Brig.
TAF01	20	20	
TAF02	20	20	

Tabelle 5

Erläuterungen zum theoretischen und effektiven Gewässerraumbedarf im Auengebiet „Grund“.

Abschnitt	GWR – Breite [m]		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
	Theo.	Eff.	
RUF02	12	12	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
RUF03	12	12	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
RUF04	12	12	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
RUF05	12	12	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
RUF06	12	12	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
RUF07	12	12-17	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b Für den Hochwasserschutz und den Unterhalt ist auf der orografisch rechten Uferseite ein drei Meter breiter Zufahrtkorridor definiert. Dieser wird in den Gewässerraum miteinbezogen.
RUF08	12	12	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
RUF09	12	12-50	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b Der effektive Gewässerraum entspricht der Fläche des bestehenden Geschiebesammlers bzw. im östlichen Bereich der Parzellengrenze.
RUF10	-	-	Dieser Abschnitt befindet sich in Waldgebiet und gewässernahe Anlagenprojekte (Baugesuche) existieren keine. Auf eine Festlegung des Gewässerraums kann somit verzichtet werden.
BAE01	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
BAE02	-	-	Dieser Abschnitt befindet sich in Waldgebiet und gewässernahe Anlagenprojekte (Baugesuche) existieren keine. Auf eine Festlegung des Gewässerraums kann somit verzichtet werden.

Tabelle 6

Erläuterungen zum theoretischen und effektiven Gewässerraumbedarf der untersuchten Gewässer.

3.4.3 Lokalisierung der abweichenden Abschnitte

In der Übersichtstabelle im Anhang A sind die abweichenden Abschnitte ersichtlich. Eine Lokalisierung ist über die Planbeilage B3.2 möglich.

4 Schlussbemerkungen / Fazit

Die Pläne und Vorschriften wurden von kantonaler Seite geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerraum der vorliegenden Bäche kann öffentlich aufgelegt werden.

5 Literatur- / Quellenverzeichnis

- [1] Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 08. September 2015).
- [2] Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Januar 2014).
- [3] Kantonales Gewässerschutzgesetz kSchG 814.3 vom 16. Mai 2013.

- [4] Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007.
- [5] Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007.
- [6] Erläuternder Bericht Gewässerschutzverordnung, Bundesamt für Umwelt, BAFU, 20.04.2011.
- [7] Gewässerraum im Siedlungsgebiet: Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs „dicht überbaute Gebiete“ der Gewässerschutzverordnung.
- [8] Faktenblatt Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU 29. Juni 2012.
- [9] Verfahrensablauf GWR Rundschreiben an Walliser Gemeinden vom 14. August 2013.
- [10] Umgang mit den FFF im Gewässerraum, ARE 04. Mai 2011.
- [11] Verfahrensablauf GWR Rundschreiben an Walliser Gemeinden vom 14. August 2013.
- [12] Kanton Wallis, Datenbank Renaturation des eaux – Planification stratégique (BdEaux), Sion.
- [13] Groupement d'Etudes RCP-Valais, Pa CSD Ingenieurs SA: Strategische Planung für die Revitalisierung der Fliessgewässer Kanton Wallis, DSVF und DEWK – Schlussbericht–Revitalisation, Los 6 – Vispa-Simplon. September 2014, Sion.
- [14] A. Burkard, S. Werlen, Dr. M. Jägi, W. Imoberdorf: Riedbach und Bächgraben – Bauliche Massnahmen erster Dringlichkeit – Auflageprojekt. Ingenieurbüro A. Burkard AG, Brig, 23. November 2011.
- [15] Geoportal Kanton Wallis: Thematische Karten, Hydrologische Gefahren, https://apps.vs.ch/sitonline/dangers/danger_hydrologique/de/ , Zugriff 12.08.2015.
- [16] 73-OP Bitsch, Zonennutzungsplan 1:5'000; Architektur + Raumplanung AG, Visp, Brig, homologiert: 15. Januar 2009.
- [17] Geodaten Kanton Wallis, Stand Oktober 2014.

6 Anhang

A. Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen

B. Pläne

B1. Datengrundlagen Plan

B2. Querprofil-Pläne

B3.1 Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum

B3.2 Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum

A. Mischler
Dipl. Geograph

S. Werlen
MSc BFH in Engineering
Dipl. Geograph